

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Aufruf für Projekte zur Wohnstandortentwicklung Südburgenland - 5. themenbezogener Aufruf der LAG südburgenland plus
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Die LEADER Region südburgenland plus möchte Menschen unterstützen, die mit innovativen Impulsen zur Stärkung und Positionierung des Südburgenlandes als Wohn- und Wirtschaftsstandort, Attraktivierung von Arbeitgeberbetrieben und Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten beitragen und damit dem Arbeitskräftemangel, den demografischem Wandel und der Jugendabwanderung entgegenwirken.</p> <p>Das Leben und Wohnen im Südburgenland liegt im Trend, wie die positive Wanderungsbilanz zeigt. Durch die Fokussierung auf den (Wohn)Standort Südburgenland wird das Thema Integration von Zugezogenen und auch die Rückbindung von Abwanderern zu einem wesentlichen Handlungsbedarf. Es braucht aber auch Rahmenbedingungen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit das Leben in der Region gelingen kann.</p> <p>Trotz positiver Zuzugszahlen veröden Ortskerne in den Gemeinden und Treffpunkte im öffentlichen Raum gehen verloren. Konsequenz daraus sind der Verlust des typischen Dorflebens, Kaufkraftabfluss sowie sichtbarer Leerstand. Demgegenüber stehen zunehmende Flächenversiegelung und Zersiedelung statt Nutzung vorhandener Leerstände und Verdichtung. Als zukunftsfitter Wohnstandort Südburgenland braucht es lebenswerte und agile Orte, daher ist es das Ziel leerstehende Gebäude wieder mit Leben zu füllen.</p> <p>Im vorliegenden Förderaufruf zum Wohnstandort stehen € 250.000,00 an Fördermittel zur Verfügung – Gemeinden, Privatwirtschaft, Vereine und Privatpersonen sollen bei der Umsetzung von Projekten, unterstützt werden. Die Gesamtkosten für ein Projekt müssen mind. € 5.000,00 und können max. € 200.000,00 (brutto bzw. netto bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung) umfassen.</p> <p>An Projekte, die durch LEADER-Mittel unterstützt werden, stellen wir den Anspruch, dass sie den Zielen unserer Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. Ein LEADER-Projekt muss eine partizipative und nachhaltige Herangehensweise haben, innovativ und kooperativ angelegt sein, sowie sich in den</p>

Projekthaltungen der regionalen Entwicklungsstrategie wieder finden. Für den vorliegenden Aufruf gelten ausschließlich die Auswahlkriterien lt. Lokaler Entwicklungsstrategie der LEADER Region südburgenland plus.

Details zur Lokalen Entwicklungsstrategie, den Auswahlkriterien und Förderhöhen sind auf der Webseite der LEADER Region südburgenland plus (www.suedburgenlandplus.at) zu finden.

Interessierte werden gebeten frühzeitig vor Projekteinreichung mit dem LEADER-Büro in Kontakt zu treten. Der Förderaufruf läuft im Zeitraum von 31.01.2025 bis zum 28.03.2025.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."

Gewählte Org.-Einheit:

LAG südburgenland plus

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

31.Jan.2025 bis: 28.Mrz.2025

Festgelegte Budgethöhe:

250.000,00 €

Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:

LAG südburgenland plus
BGL03
Europastraße 1, 7540 Güssing
T: 0664/414 23 29
E: office@suedburgenlandplus.at

Ansprechperson:

Oliver Stangl
Europastraße 1, 7540 Güssing
T: 06641571124
E: office@suedburgenlandplus.at

Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung 9
EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
T: 02682 600
E: post.a9-foerderwesen@bgld.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonunternehmen, Handwerk
 - Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1

Bezeichnung: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information: Mit diesem Aufruf werden folgende Ziele aus der LES verfolgt:

- Umsetzung von Projekten mit Beitrag zur Entwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes. AF1_1

- Initiierung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Arbeitgebern und Durchführung von Employer Branding in Betrieben AF 1_03
- Vertiefende Maßnahmen zur Standortvermarktung des Südburgenlandes als Wohnstandort wurden durchgeführt. Damit konnte die Bekanntheit der Region gesteigert werden und Interessenten mit dem Ziel, in der Region zu wohnen oder einen Unternehmensstandort aufzubauen, wurden gefunden. AF1_1.01
- Bestehende Informationsplattform und die interkommunale Leerstandsdatenbank wurden ausgebaut und als Werkzeuge zur Ortskernentwicklung in den Gemeinden angewandt. AF2_6.01
- Vorhaben zur Attraktivierung und Vitalisierung von Orts- und Stadtkernen wurden umgesetzt, insbesondere Vorhaben zur integrierten Planung, die möglichst viele Aspekte zur Erhaltung der Aufenthalts- und Zentrumsqualität berücksichtigen. AF2_6.02
- Zuziehende Menschen wurden aktiv in die Region bzw. in den Wohnort eingebunden. AF3_6.01
- Maßnahmen zur Bindung für Weggezogene wurden umgesetzt. AF3_6.02

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.

- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Dieser Aufruf gilt nur für folgende Wirkungsindikatoren aus der LES:
 - AF1_1
 - AF 1_03
 - AF1_1.01
 - AF2_6.01
 - AF2_6.02
 - AF3_6.01
 - AF3_6.02

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
 - § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
 - § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
 - § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
 - § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
 - § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- Aufrufspezifische Auflagen:**
- Förderobergrenze 200.000 €

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungsstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die

Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)